

Teilnahmeordnung

für den Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.) und Masterstudiengang Psychologie mit
Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Fakultät für Gesundheit

5. November 2024

§ 1 Geltungsbereich der Teilnahmeordnung

Diese Teilnahmeordnung regelt die Rahmenbedingungen der Studienleistungen des Bachelorstudienganges Psychologie (B.Sc.) und des Masterstudienganges Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke. Sie regelt insbesondere die Kriterien für die Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen in den Lehrveranstaltungen nach § 10 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Psychologie vom 1. September 2020 mit letzter Änderung vom 4. September 2024 sowie nach § 10 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Psychologie vom 4. Juli 2023 mit letzter Änderung vom 4. September 2024.

§ 2 Ziel und Zweck von Studienaktivitäten und Studienleistungen

- (1) Lehrende konzipieren und betreuen Studienaktivitäten, in deren Rahmen Studierende fachspezifische Inhalte und Kompetenzen lernen, üben und reflektieren. Diese Studienaktivitäten bieten den Rahmen für ein kontinuierliches und aktives Studium und helfen den studierenden Personen, sich auf die Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorzubereiten.
- (2) Teilnahme- und Leistungsnachweise dienen dazu, die Studienaktivität zu fördern und im Hinblick auf die Lernziele zu fokussieren. Im Gegensatz zu Modulprüfungen dienen Teilnahme- und Leistungsnachweise nicht dazu, das Erreichen der Lernziele zu überprüfen. Dies entbindet die studierenden Personen nicht von einem aktiven Studium und der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, um die Modulprüfungen erfolgreich zu bestehen.

§ 3 Studienleistungen

- (1) Eine Studienleistung unterscheidet sich von der Modulprüfung oder Modulteilprüfung dadurch, dass sie erbracht, aber nicht bestanden werden muss. Von den studierenden Personen muss ein ernsthaftes Bemühen erkennbar sein, die Anforderungen der Studienleistungen zu erfüllen. Die lehrende Person gibt hierzu zu Beginn der Lehrveranstaltung Kriterien bekannt (z. B. Umfang einer schriftlichen Ausarbeit, Richtlinien des Wissenschaftlichen Arbeitens).
- (2) Der Umfang richtet sich nach dem für die Studienleistung vorgesehenen Arbeitsaufwand. Eine Studienleistung muss individuell zuzuordnen sein; Gruppenarbeiten sind zulässig. Eine Konkretisierung der Anforderungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Studienleistung zu erbringen ist, öffentlich bekannt gegeben. Das Erbringen einer Studienleistung und deren Überprüfung kann eine Anwesenheit erforderlich machen.

§ 4 Aktive Teilnahme und Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) In Lehrveranstaltungen, in denen das Lernziel überwiegend durch eine aktive Leistung wie etwa Zuhören, Zusehen, Mitarbeit, Beteiligung am Dialog, Rollenspiel, praktische Übung oder sonstigen interaktiven und diskursiven Lernformen erreicht wird, kann die aktive Teilnahme in Form eines Teilnahmenachweises bescheinigt werden. Teilnahmenachweise können sich auf die gesamte Lehrveranstaltung oder einzelne Teile der Lehrveranstaltungen (z. B. Kleingruppentreffen, Exkursionen) beziehen.

- (2) Lehrveranstaltungen, bei denen in den Modulbeschreibungen ein Teilnahmenachweis vorgesehen ist, setzen eine regelmäßige Anwesenheit in der gesamten Lehrveranstaltung oder in einzelnen Teilen der Lehrveranstaltung voraus. Die lehrenden Personen legen in Absprache mit den modulverantwortlichen Personen entsprechend dem didaktischen Konzept und dem Lernziel die Mindestzeit fest, innerhalb derer die studierenden Personen für eine erfolgreiche Teilnahme anwesend sein müssen, und geben diese Mindestzeit zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Mindestzeit soll zwischen 75 % und 85 % der anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungszeit bzw. der anwesenheitspflichtigen Teile der Lehrveranstaltung liegen. Härtefallregelungen und Nachteilsausgleich sind entsprechend § 7 und § 8 dieser Ordnung vorzusehen.

§ 5 Anwesenheitspflicht in Modulen nach § 5 Abs. 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeuten

- (1) Für die Module PBA2 und PBM6 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Psychologie (B.Sc.) sowie alle entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges besteht gemäß § 5 Abs. 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeuten vom 4. März 2020 Anwesenheitspflicht.
- (2) Für alle Lehrveranstaltungen in diesen Modulen sowie alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.) setzt der Teilnahmenachweis die Anwesenheit in mind. 80 % der Lehrveranstaltungszeit voraus. Härtefallregelungen und Nachteilsausgleich sind entsprechend § 7 und § 8 dieser Ordnung vorzusehen.

§ 6 Leistungsnachweise

In Lehrveranstaltungen, bei denen in den Modulbeschreibungen ein Leistungsnachweis vorgesehen ist, legen die lehrenden Personen in Absprache mit den modulverantwortlichen Personen die Form und den Zeitpunkt der Studienleistungen fest und geben diese zu Beginn der Lehrveranstaltung öffentlich bekannt. Leistungsnachweise können insbesondere schriftliche Lernkontrollen, schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen oder Referate sein. Die Ausgestaltung des Leistungsnachweises richtet sich nach dem didaktischen Konzept und den Lernzielen der Lehrveranstaltung. Die Durchführung des Leistungsnachweises setzt die vorherige Anmeldung an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.

§ 7 Nachteilsausgleich

- (1) Wenn eine studierende Person glaubhaft macht, dass sie wegen einer dauerhaften Belastung (z. B. chronischen Krankheit oder Behinderung) nicht in der Lage ist, die Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, schlägt die lehrende Person in Absprache mit der modulverantwortlichen Person eine bedarfsgerechte Form einer Studienleistung zur Erreichung des Lernziels vor, die dem Arbeitsaufwand der verpassten Lehrveranstaltungszeit entspricht und die besonderen Bedürfnisse der studierenden Person berücksichtigt. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste, amtsärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (2) Gegen diesen Vorschlag kann die studierende Person beim Prüfungsausschuss Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats nach Ende

der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat, beim Prüfungsausschuss einzulegen und mit einer Begründung zu versehen.

- (3) Der Prüfungsausschuss befindet über Widerspruch auf Basis der Stellungnahmen der modulverantwortlichen Personen. Die Entscheidung über den Widerspruch muss der studierenden Person schriftlich unter Angabe der wesentlichen Erwägungsgründe innerhalb von drei Monaten mitgeteilt werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

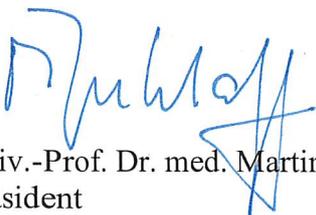
§ 8 Härtefallregelungen

- (1) Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Erbringung der Studienleistung in der vorgesehenen Form erheblich erschweren oder unmöglich machen (insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der studierenden Person), schlägt die lehrende Person in Absprache mit der modulverantwortlichen Person eine bedarfsgerechte Form einer Studienleistung zur Erreichung des Lernziels vor, die dem Arbeitsaufwand der verpassten Lehrveranstaltungszeit entspricht und die besonderen Bedürfnisse der studierenden Person berücksichtigt. Die Gründe sind der lehrenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche oder amtsärztliche Atteste.
- (2) Gegen diesen Vorschlag kann die studierende Person beim Prüfungsausschuss Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat, beim Prüfungsausschuss einzulegen und mit einer Begründung zu versehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss befindet über Widerspruch auf Basis der Stellungnahmen der modulverantwortlichen Personen. Die Entscheidung über den Widerspruch muss der studierenden Person schriftlich unter Angabe der wesentlichen Erwägungsgründe innerhalb von drei Monaten mitgeteilt werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Teilnahmeordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft und ersetzt die Teilnahmeordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.) und Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.) vom 4. Juli 2023. Sie wird von der Universität Witten/Herdecke veröffentlicht und allen studierenden Personen im Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.) und des Masterstudienganges Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc) bei der Immatrikulation ausgehändigt. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 5. November 2024.

Witten, 5. November 2024



Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff, MPH
Präsident
der Universität Witten/Herdecke